Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 1/1887 (1889)

Artikel: Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1301

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zweiter Teil.

Allgemeiner Jahresbericht über das schweizerische Unterrichtswesen im Jahre 1887.

Erster Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund.

1. Hebung der nationalen Kunst und Erhaltung nationaler Altertümer.

Seit Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 über die gewerbliche und industrielle Berufsbildung leistet der Bund Beiträge an kunstgewerbliche Anstalten und gewerbliche Fortbildungsschulen. Allein das Gewerbe kann auf die Dauer keine Fortschritte machen, wenn demselben nicht aus der Kunst fortwährende Befruchtung und Anregung zufliesst. Es ist also nur eine natürliche Fortführung der nationalen Bestrebungen zu Gunsten der Gewerbe, wenn der Bund durch den Beschluss der eidgenössischen Räte vom 22. Dezember 1887 auch die Kunst wirksam zu unterstützen sich anschickt.

Die bezügliche Botschaft des Bundesrates vom 3. Juni 1887 hebt mit Recht hervor, dass die Kunst vorzugsweise berufen sei, »die Dolmetscherin edler Gesinnungen zu sein, dass sie dem ganzen Volk den Kerngehalt seiner Geschichte, seines nationalen Lebens, und des natürlichen Hintergrundes, auf welchem sich dasselbe

entwickelt hat, eindringlich vor Augen stelle, Allen zur Erhebung, Kräftigung und Erbauung, und dass solche Kunstleistungen dann durch das Mittel der vervielfältigenden Künste zum Gemeingut der ganzen Nation gemacht werden können.«

Die in's Werk gesetzte Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst, wonach alljährlich eine Summe von 100 000 Fr. Verwendung finden soll zur Veranstaltung periodischer nationaler Kunstausstellungen, sowie zum Ankauf oder zur Erstellung von Werken der nationalen Kunst zur Ausschmückung öffentlicher Gebäude und zur Bereicherung öffentlicher Sammlungen, muss mit allen damit verknüpften Segnungen auch der schweizerischen Schule zu gute kommen, wenn der Sinn für das Schöne alle Schichten der Bevölkerung durchdringen soll.

Eine ähnliche Bedeutung kommt dem Bundesbeschluss vom 30. Juni 1886 betreffend die Beteiligung an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer zu, welcher in dem Erlass des Bundesrates vom 25. Februar 1887 eine Vollziehungsverordnung gefunden hat. Eine eidgenössische Kommission soll dem Departement des Innern behülflich sein, für die jährlich ausgesetzte Summe von 50 000 Fr. zu dem bezeichneten Zwecke in geeigneter Weise Verwendung zu finden. Da auch diese Bestrebungen zur Hebung und Stärkung des nationalen Sinns beitragen werden, darf ihre Bedeutung für die Schule und den Unterricht nicht unterschätzt werden.

2. Unterstützung des gewerblichen und industriellen Bildungswesens.

Im Jahr 1887 sind an 103 gewerbliche und industrielle Bildungsanstalten in der Schweiz vom Bunde im ganzen 220344 Fr. als Unterstützung verabreicht worden. Diese Beiträge des Bundes wurden zum ersten Mal im Jahr 1885 ausgerichtet und haben seither fortwährend zugenommen (1885 an 86 Anstalten 151942 Fr. 22 Cts.; 1886 an 100 Anstalten 200124 Fr. 85 Cts.).

Die im Jahr 1887 verabreichten Bundesbeiträge ergeben sich aus nachfolgender Übersicht über die Kantone:

Kantone	Anstalten Zahl	Lehrer Zahl	Schüler Zahl		Beitr. der Kant. und Gemeinden Fr.	Bundesbeitr. Fr.
Zürich	11	61	1280	254 538	166 615	42993
Bern	19	64	710	117 682	64 192	29 842
Luzern	1	4	37	12 606	8212	4 0 9 5
Uri	2	3	21	638	422	215
Schwyz	1	3	42	1 400	616	314
Obwalden	3	1	69	2 5 9 7	1 747	850
Nidwalden	3	5	179	2 932	1818	850
Glarus	5	9	194	4616	3 579	900
Zug	1	2	46	701	435	200
Freiburg	3	5	82	17 957	11878	3670
Solothurn	3	13	188	21 599	11891	6624
Basel	4	20	694	95 937	51 587	18600
Schaffhausen	1	9	152	4056	2656	1400
Appenzell AH	Rh. 1	2	55	1 777	1227	550
St. Gallen	5	26	405	92 594	61 617	20667
Graubünden	1	8	124	3779	2779	1000
Aargau	8	26	362	25 881	13 781	5837
Thurgau	4	11	140	3 429	2153	740
Tessin	15	23	580	41 424	30873	8000
Waadt	3	9	36	9 149	6 0 7 5	2850
Neuenburg	6	38	345	119 943	75 106	25831
Genf	3	9	193	158 566	98 826	44316
	103	3 5 1	5 934	993 801	618 085	220 344

(Näheres siehe im statistischen Teil.)

In der Subvention für den Kanton Zürich ist auch ein Beitrag an den II. Instruktionskurs für Zeichnungslehrer an Fortbildungsschulen, welcher im Schuljahr 1886/87 am Technikum in Winterthur abgehalten wurde, inbegriffen.

Bei Gelegenheit des schweizerischen Lehrertages in St. Gallen fand eine Ausstellung von Arbeiten, Lehrmitteln und Programmen gewerblicher Fortbildungsschulen statt, veranlasst durch den Verein zur Förderung des Zeichnenunterrichts in der Schweiz, welche mit einem Bundesbeitrag (200 Fr.) unterstützt wurde. Ebenso wurden

zu Handen der subventionirten gewerblichen Bildungsanstalten auf 203 Exemplare der von diesem Verein herausgegebenen »Blätter für den Zeichnungsunterricht« abonnirt (609 Fr.).

Der III. schweizerische Bildungskurs für Lehrer an Handfertigkeits- und Fortbildungsschulen in Zürich, welcher 52 Teilnehmer zählte, wurde in der Weise vom Bunde unterstützt, dass 44 Teilnehmern Bundesbeiträge in der Höhe der von den Kantonen zugesicherten Unterstützungen im Gesamtbetrag von 3150 Fr. verabreicht wurden.

33 junge Leute erhielten im Sinne von Art. 5 des Reglements vom 27. Januar 1885 1) Stipendien im Gesamtbetrag von 9000 Fr., welche Leistung derjenigen der betreffenden Kantone gleichkam.

Die meisten der subventionirten Anstalten wurden von den vom Industrie- und Landwirtschafts-Departement bestellten Experten inspizirt. Hiebei wurde eine gewisse Ständigkeit im Personal als vorteilhaft erkannt, da die genaue Kenntnis einer Schule auch eine richtige Beurteilung erleichtert und dem Experten in den Stand setzt, seine fachmännischen Anregungen und Räte zur Geltung zu bringen und auf den Gang der Anstalt fördernd einzuwirken.

Zur Erleichterung der Auswahl zweckdienlicher Lehrmittel an den gewerblichen Fortbildungs- und Handwerkerschulen verfasste einer der Experten (Herr Prof. Bendel) unter Mitwirkung von Fachmännern eine Anleitung: »Verzeichnis von Lehrmitteln (Vorlagen und Modellen) für gewerbliche Fortbildungsschulen«, welche den subventionirten Anstalten unentgeltlich zugestellt wurde und ohne Zweifel den Vorständen und Lehrern eine willkommene Förderung ihrer Aufgabe bieten wird.

3. Unterstützung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens.

a) Stipendien. Es wurden im Jahre 1887 10 Stipendien erteilt (Zürich 1, Bern 4, Luzern 1, Freiburg 2, St. Gallen 1, Waadt 1) für Unterstützung der Ausbildung von Landwirtschafts-

¹⁾ Siehe Grob, Sammlung 1883-85 pag. 4.

- lehrern (6), Kulturtechnikern (2), Milchwirtschaftern (2). Sämtliche dieser Studirenden besuchten das eidgenössische Polytechnikum in Zürich. Nach Abschluss dieser Studien erhielt ein Kandidat ausserdem ein Stipendium für den Besuch des Institut national agronomique in Paris. Ebenso wurden 2 Reisestipendien erteilt zum Zwecke des Studiums der milchwirtschaftlichen Verhältnisse im Ausland.
- b) Ackerbauschulen. Die 3 kantonalen Ackerbauschulen (Zürich, Strickhof; Bern, Rütti; Neuenburg, Cernier) wurden in bisheriger Weise vom Bunde unterstützt, so insbesondere für Vervollständigung ihrer Lehrmittelsammlungen und für Schuldgelderausfall. Der letztere war ihnen dadurch entstanden, dass der Bund verlangte, es dürfe von den kantonsfremden Schweizerbürgern kein höheres Schulgeld bezogen werden als von den Kantonsangehörigen. Der Schule Cernier wurde die Hälfte ihrer Ausgaben für Lehrkräfte und Lehrmittel vergütet und die Schule Rütti erhielt einen besondern Beitrag für die mit ihr verbundene Molkereischule.

Die Bundessubvention an diese 3 Anstalten mit zusammen 138 Schülern betrug 31 280 Fr.

- c) Winterschulen. Im Winter 1886/87 bestanden 3 vom Bunde unterstützte landwirtschaftliche Winterschulen (Luzern, Sursee; Zug; Waadt, Lausanne), welche zusammen von 88 Schülern besucht und mit einem Gesamtbeitrag des Bundes von 5637 Fr. unterstützt wurden.
- d) Wandervorträge und Spezialkurse. Es bestanden in 8 Kantonen Spezialkurse und in 7 Kantonen waren landwirtschaftliche Wandervorträge eingerichtet. An die bezüglichen Ausgaben leistete der Bund die Hälfte im Gesamtbetrage von 8400 Fr.
- e) Vier landwirtschaftliche Vereine erhielten für Abhaltung von Vorträgen und Spezialkursen eine Bundessubvention von 12 705 Fr.
- f) Vorträge am Polytechnikum. Durch Anordnung des schweizerischen Schulrates wurde in der Woche vom 7.—12. Febr. 1887 auf Anregung der Gesellschaft schweizerischer Landwirte ein Zyklus von Vorträgen für in der Praxis stehende Landwirte in

Zürich abgehalten, welche sich eines zahlreichen Besuches erfreuten. Die Kosten im Betrage von 553 Fr. wurden vom Bunde getragen. (Näheres über 3. siehe statistischer Teil.)

4. Förderung des militärischen Vorunterrichts.

Das schweizerische Militärdepartement hat im Berichtsjahr eine Anordnung getroffen, welche bezweckt, die Wehrkraft der Jungmannschaft an den schweizerischen Mittelschulen zu heben. Das Regulativ über die Schiessübungen von Schülern an Mittelschulen und Gymnasien vom 20. April 1887 stellt Munitionsvergütungen für die Schiessübungen in Aussicht, und es haben nachfolgende 22 Kadetten- und Übungskorps für die im Jahre 1887 abgehaltenen Schiessübungen eine Bundessubvention von zusammen 1879 Fr. 80 Cts. ausbezahlt erhalten.

Name des Korps		ssklasse er Schüsse	Durch- schnitt der Schei- ben- Treffer	Rang	II. Schies Teilnehmer		Durch- schnitt der Schei- ben- Treffer	Rang
Meilen, Kadetten	32	650	67	17	ntsa <u>n</u> gan.	20 <u>11</u>	<u></u>	71 <u>00</u> 0
Neumünster, Kadetten	57	1660	76	11	-	11 <u>—</u> 18	9 <u>4</u>	40
Zürich, Kantonsschüler	51	1520	82	5	49	2270	77	2
Burgdorf, Kadetten	22	660	81	6	10-10-1		<u>- E</u>	
Biel, »	25	750	85	3	b. 1 <u>2</u> .,y	0. <u>–</u> 177		10-
Herzogenbuchsee, Kadet	tt. 3	65	77	10	17	810	60	5
Thun, Kadetten	13	345	78	9	29	1130	60	5
Glarus, »	26	1610	73	14	20	1400	70	3
Schaffhausen, Kadetten	73	2190	67	16)::10 <u>-1</u> 14		_
St. Gallen, »	282	8415	74	13	. ng - 25	11 <u></u> 4	4 <u>1</u> 4	_
Aarau, Kantonsschüler	63	1890	86	2			-	_
Aarau, Bezirksschüler	85	2470	70	16	_	-	_	_
Aarburg, Kadetten	11	330	74	13	Dad <u>as</u> lay	ja <u>is</u> tr		_
Baden, »	61	1830	72	15		_		_
Bremgarten, Kadetten	33	980	57	19	_	-		_
Brugg, »	24	720	76	11		1-1 <u>-2-1</u> 5 H	4 4 <u>47</u> 4.	-0.00
Schöftland, »	24	720	89	1	_			
Zofingen, »	53	1590	80	7	-	13 33 13		_
Locle, »	27	810	84	4	13	520	82	1
Winterthur, »	105	4200	75	12	105	4200	65	4
Herrliberg, SekSchule	18	828	81	6	rust <u>id</u> i si	n <u>mb</u> bl	#5 <u>**</u> 5	1201
Stäfa, Kadetten	37	740	61	18	na za tak	19 37 - 5		O liv or
napitio, ind cityes &	1125	35 973	75	- - v	233	10 530	70	NEZ.

Der befriedigende Erfolg, den die Durchführung des freiwilligen militärischen Vorunterrichts der III. Stufe
(vom 16.—20. Altersjahr) in den Jahren 1885 und 1886 in Zürich
erzielt hatte, bewog auch Offiziersgesellschaften an andern Orten,
dem Beispiele zu folgen. Es fanden im Jahr 1887 7 Kurse statt
und zwar in Brugg, St. Gallen, Genf, Luzern, Seon, Winterthur
und Zürich. Die Zahl der Teilnehmer betrug im Ganzen zirka
950 Mann. Der Unterricht erstreckte sich auf Soldatenschule,
Turnen, Gewehrkenntnis, Anleitung zum Schiessen und Schiessübungen. Die Kurse wurden zum Teil durch eidgenössische Experten inspizirt und die Ergebnisse als befriedigend bis sehr befriedigend bezeichnet. Wo Offiziere, Unteroffiziere und Lehrer mit
Hingebung und Fachkenntnis sich der Sache widmeten, war auch
eine erfolgreiche Durchführung zu konstatiren.

Für diese Kurse werden vom Departement die Gewehre unentgeltlich überlassen und die Kosten für 30 Schüsse per Teilnehmer, sowie der Reparaturen an Waffen und Scheiben getragen.

Gestützt auf diese Erfahrungen wird das schweizerische Militärdepartement ein Reglement für Einführung des Vorunterrichts der III. Stufe ausarbeiten lassen.

Der militärische Vorunterricht für Knaben vom 10.—15. Altersjahr ist durch Art. 81 der Militärorganisation vom 13. Nov. 1874 den Kantonen überbunden worden. Der Bundesrat hat durch die Verordnung vom 16. April 1883 diesen Unterricht als obligatorisch erklärt und fordert seither alljährlich einen Bericht über den Stand dieses Unterrichtes von den Kantonen ein, ohne bisher in anderer Weise an der Förderung desselben teilgenommen zu haben.

Das schweizerische Militärdepartement konstatirt in seinem Geschäftsbericht über das Jahr 1887 in Beziehung auf den militärischen Vorunterricht in den Kantonen im Schuljahr 1886/87 wesentliche Fortschritte.

Die Kantone fingen an, mit der Durchführung der eidgenössischen Vorschriften Ernst zu machen. Einzelne derselben drohten den Gemeinden mit Entzug der Staatsbeiträge an die Schule überhaupt, wenn nicht die fehlenden Turnplätze oder mangelhaften Turneinrichtungen erstellt und verbessert werden. Waadt hat einigen

Gemeinden nach unbeachteter Drohung die Staatsbeiträge auch bereits vermindert, bis sie die gestellten Anforderungen erfüllt hatten.

Der Turnunterricht wurde durch Anordnung von regelmässig wiederkehrenden Fachinspektionen gefördert (Zürich, Aargau, Obwalden, Baselstadt, Baselland, Thurgau). An andern Orten wurden Turnkurse für Lehrer abgehalten (Bern, Uri, Basel, Appenzell A.-Rh.). In den Kantonen Zürich und St. Gallen bestehen Lehrerturnvereine, welche sich die Aufgabe stellen, der methodischen Gestaltung des Turnunterrichtes in der Volksschule praktische Übungen und Besprechungen Vorschub zu leisten. Diese Bestrebungen wurden von den Kantonen und vom Bund durch Beiträge unterstützt.

An die Erstellung neuer Turnhallen wurden in einzelnen Kantonen Staatsbeiträge verabreicht (Zürich, Bern, Aargau, Genf).

Der Bericht über den Stand des militärischen Vorunterrichtes in der Schweiz ergibt folgendes:

a) Von den 3820 Primarschulgemeinden besitzen:

	1886	/87	(1885/86)
	Zahl	0/0	0/0
Genügende Turnplätze	2651	69,4	(66,5)
Ungenügende	610	16	(17,2)
Noch keine	559	14,6	(16,3)
Alle vorgeschriebenen Geräte	1391	36,4	(32,3)
Nur einen Teil der Geräte	1551	40,6	(43,3)
Noch keine Geräte	878	23	(24,4)
Ein Turnlokal	573	15	(14,9)
Kein Turnlokal	3247	85	(85,1)

b) In den 5232 Primarschulen der Schweiz wird Turnunterricht erteilt

das ganze Jahr in		1060	20,3	(20,3)
Nur einen Teil des Jahres	in	3412	65,2	(65,1)
Noch gar nicht		760	14,5	(14,6)

c) Das gesetzliche Minimum von 60 Turnstunden per Jahr wird innegehalten in 1366 Primarschulen = 26,1 $^{0}/_{\odot}$ Nocht nicht in 3866 » = 73,9 $^{0}/_{\odot}$

d) Von den (414) höhern Volksschulen (Sekundarschulen etc.) haben

	1886	187	(1885/86)
	Zahl	0/0	0/0
Noch keinen Turnplatz	19	4,6	(5,4)
Keine Turngeräte	38	9,2	(9)
Kein Turnlokal	195	47,1	(50)
Keinen Turnunterricht	18	4,4	(5,4)
Nicht das Minimum der Stunden	139	33,6	

e) Der Turnunterricht in den Lehrerseminarien wird im allgemeinen als den eidgenössischen Vorschriften entsprechend erklärt.

5. Die Medizinalprüfungen.

Durch das Bundesgesetz vom 19. Christmonat 1877 betreffend Freizügigkeit des Medizinalpersonals ist die Staatsprüfung der Ärzte, Apotheker und Tierärzte Bundessache geworden.

Durch dieses Gesetz und die betreffende Vollziehungsverordnung vom 2. Heumonat 1880 hat der Bund in indirekter Weise auf die Verbesserung der Organisation der kantonalen Mittel- und Hochschulen hingewirkt.

Die eidgenössischen Medizinalprüfungen haben im Jahr 1887 nachfolgendes Ergebnis geliefert:

		Ba	sel	Ве	Bern		nf	Lausann	e Zü	rich	Zusammen		Total
		+		+	_	+	-	+ -	+	_	+	_	
meuiz.	∫propädeut.	6	6	36	12	10	5	5 —	36	11	93	34	127
	\Fachprüfg.	19	2	24	2	9	-		37	4	89	8	97
	Vorprüfg. propädeut. Fachprüfg.	_	-	_	_	1		4 —	2	1	7	1	8
Pharmaz.	{ propädeut.	6	_	5	-	2	1	8 —	6	2	27		30
	Fachprüfg.	1	1	3	1	3	3	10 1	7	2	24	8	32
Veterinär	{propädeut. Fachprüfg.	-	-	9	3	-			10	5	19	8	27
vetermar	Fachprüfg.	-	-1	8	2	-	_		5	2	13	4	17
		32	9	85	20	25	9	27 1	103	3 27	272	66	
		$\widetilde{4}$	ī	10	5	3	1	28	1	30	33	8	338

Bemerkung. Die in der Überschrift mit + bezeichneten waren genügend, die mit — bezeichneten ungenügend.

Von den sämtlichen Prüfungen waren 66,2 % Medizinal-, 20,7 % Pharmazeuten- und 13,4 % Veterinärprüfungen.

Die genügenden Prüfungen verteilten sich auf die Prüfungsorte in nachfolgender Weise:

	$\mathbf{M}\epsilon$	ediz.	Pharmaz.		Veterinärprüfungen		
	Zahl	0/0	Zahl	0/0	Zahl	0/0	
Basel	33	14,8	8	11,5	The second	-	
Bern	74	33,0	9	12,s	22	50	
Genf	24	10,7	10	14,3			
Lausanne	5	2,2	23	32,9	<u> </u>		
Zürich	88	39,3	20	28,5	22	50	
te descort	224	100	70	100	44	100	

Hiebei ist zu bemerken, dass Veterinärprüfungen nur in Bern und Zürich stattfinden und in Lausanne keine medizinische Fachprüfungen abgehalten werden.

Nach dem Prüfungsreglement werden die Kandidaten drei Mal zur Prüfung zugelassen. Erhalten sie auch bei der zweiten Wiederholung die Note ungenügend, so ist eine weitere Zulassung unzulässig, d. h. der Kandidat wird definitiv abgewiesen.

Die nachfolgende Tabelle erteilt Auskunft über die im Jahre 1887 stattgefundenen Wiederholungen.

		Total der Prüfungen	erst-	von w zweit- malige	dritt-	Total der ungenüg. Prüfungen	erst-	von wa zweit- malige	dritt-
VIDINIZ <	∫propädeut.	127	102	20	5	34	24	9	1
	Fachprüfgn.	97	87	9	1	8	6	2	-5
	(MatPrüfgn	.1) 8	8	_	-	1	1	_	_
Pharmaz.	{ propädeut.	30	30	_		3	3		_
•	Fachprüfgn.	32	24	4	4	8	8	-	
V.L	propädeut.	27	18	6	3	8	3	3	2
Veterinär	{ propädeut. Fachprüfgn.	. 17	14	3	-	4	4	.	1.5
		338	283	42	13	66	49	14	3

Die als » ungenügend « bezeichneten Prüfungen bilden folgende Prozentsätze der betreffenden Abteilungen: Medizinal- 18,7, Pharmazeuten- 17,1, Veterinärprüfungen 27,2 %.

¹) Die Maturitätsprüfung für Pharmazeuten ist künftig nicht mehr der eidgenössischen Prüfungskommission unterstellt.

Unter den Kandidaten, welche an der medizinischen Prüfung teilnahmen, befanden sich 3 Damen, wovon 2 Schweizerinnen in Zürich und eine Österreicherin in Bern.

In Basel werden die Frauen nicht zum medizinischen Studium zugelassen.

Die 338 Prüfungen betreffen nur 316 Personen, da 20 Kandidaten je zwei Mal und 1 drei Mal erschien.

Die sämtlichen Prüfungen verteilten sich nach der Heimatgehörigkeit der geprüften Personen und nach den Prüfungssitzen wie folgt:

Schweiz	Basel	Bern	Genf	Lausanne	Zürich	Total
Zürich		1	3	1	. 41	26
Bern	3	44	2	7	3	5 9
Luzern	6	9	<u> </u>		6	21
Schwyz	2	3		e-up ti titit		5
Unterwalden OW.	1	1		o Desk da ssids	ers tr ens	2
» NW.	_	1	-	ing to the sales	1 .	2
Glarus		2		lokko st a v	5	7
Zug	1 -	1		nd #1 1. Th ursh	1	3
Freiburg	_	2	2	Historia	un te ed)	4
Solothurn		4	<u>-</u>	1	3	8
Basel	7			1 .	5	13
Baselland	3	1	-		-	4
Schaffhausen	2	1	3 <u>374</u> 2 mg	10 M	3	6
Appenzell ARh.	* 1 <u>25</u> 65				2	2
St. Gallen	1	11	-	18 - Ja	16	28
Graubünden	1	3	1	E — sied	6	11
Aargau	4	3	1	1	9	17
Thurgau	2	1	<u> </u>		9	12
Tessin			1	in Principal State (S. 1990).		1
Waadt	2	8	9	13		32
Wallis	1	2	2	2	ios io lle	7
Neuenburg	3	4	2	2	1 1	12
Genf		-	8			8
Total Schweiz	3 9	102	30	28	111	310

Schweiz	Basel	Bern	Genf	Lausanne	Zürich	Total
Total Schweiz	39	102	30	28	111	310
Ausland		i de si i g Militaria i				
Deutschland	1	1	1	an a salatar ya nga Salatar	11	14
Griechenland	-	1		anser - Astri	—	1
Frankreich	1	_	3	<u> </u>	<u></u> -	4
Österreich		1	<u> </u>	hhad <u>ni</u> casi	leki <u>s</u> e sai	1
Rumänien	4 <u>1.</u> 11			1 14 12 <u>12</u> 10 1	1	1
Bulgarien	<u> </u>		<u>-</u>		. 1	1
Ostindien	<u>. </u>	al J <u>arti</u> r		hang <u>o</u> g uitd	1	1
Nordamerika	7. <u>(19)</u>	4 <u>10</u> 26	201 <u>1 20</u> 1	epist <u>oti</u> des i	3	3
Guatemala	10 12 17	<u> </u>	de <u>si</u> te	22-13- <u>12</u> -1714	1	1
Kapland		65: 1 <u>-18</u>	- (0 <u>= 13)</u>		1	1
Total Ausland	2	3	4		19	28
Zusammen	41	105	34	28	130	338

In Folge Erweiterung des Bundesgesetzes über Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Dezember 1877 durch ein Zusatzgesetz vom 21. Dezember 1886 werden auch die Zahnärzte in die Freizügigkeit aufgenommen und ist künftig auch dieser Teil des Medizinalpersonals der eidgenössischen Prüfungsordnung unterstellt.

6. Rekrutenprüfungen.

Ähnlich wie der Bund durch Anordnung der Medizinalprüfungen in die Einrichtungen der kantonalen Mittel- und Hochschulen eingegriffen hat, übte er durch die Rekrutenprüfungen einen heilsamen Einfluss aus auf die Hebung der Volksschulen.

Es werden nunmehr alljährlich sämtliche Stellungspflichtige, die überhaupt prüfungsfähig sind, von den medizinischen und von den pädagogischen Experten geprüft, während früher diejenigen Stellungspflichtigen von der pädagogischen Prüfung befreit waren, welche ein Maturitätszeugnis für den Besuch der Hochschule oder ein staatliches Lehrerpatent vorweisen konnten.

Bei der Zusammenstellung der Resultate werden die Geprüften demjenigen Kanton und Bezirk zugeteilt, in welchem sie zuletzt die Primarschule besucht haben. Diese Zuteilung muss auch für diejenigen stattfinden, welche höhere Schulen besucht haben.

Es ist nämlich einleuchtend, dass bei einer allfälligen Zuteilung an den Sitz der letztern ganz unrichtige Vorstellungen von der Schulorganisation einer Gegend erweckt werden müssten, indem dieselbe gerade um so ungünstiger erschiene, je mehr Knaben die entfernt liegende Mittelschule besucht hätten. Vollends müssten die wenigen Universitätsstädte als unverhältnismässig begünstigt erscheinen, wenn viele akademische Jünglinge ihrem Primarschulorte entrückt und ihrer höchsten Bildungsstätte zugeteilt werden wollten. Leider ist bei den diesjährigen Eintragungen noch bei einer grössern Zahl von Rekruten (680) nur der Ort der besuchten höhern Schule und nicht auch der Primarschulort angegeben, und bei einer weitern Zahl (16) fehlt überhaupt jede Angabe über den Schulort, so dass die Zuverlässigkeit des Materials in dieser Richtung noch zu wünschen übrig lässt. Einzelne Prüfungsorte der Kantone Zürich, Bern und Genf sind wahrscheinlich durch diese Lücke unverschuldet in ein weniger günstiges Licht gerückt worden.

Das eidgenössische statistische Bureau hat Vorsorge getroffen, dass die berührten Fehler sich in der Folge weniger geltend machen. Es wird aber kaum möglich sein, die mündlichen Angaben über Schulbildung als zuverlässig anzuerkennen, so lange nicht jeder Stellungspflichtige dazu verhalten wird, sie durch ein amtliches Zeugnis über seinen Schulbesuch zu bestätigen. In dieses Zeugnis sollte der Schulbesuch successive von Anfang bis zu Ende der Schulzeit eingetragen werden.

Die nachfolgende Zusammenstellung erteilt Auskunft über das Resultat der Prüfungen im Herbst 1887.

Rekrutenprüfungen im Herbst 1887.

Von je 100 Rekruten hatten

			die N				die l		п			
Kantone des letzten Primarschul- besuchs	Ge- prüfte Total	bis 6	7 bis 10 o ourch	bis 14 der o schni 2,75	15 bis 18 lie	19 bis 20 ete		4 oder 5 in mehr als	höhere Schulen besucht	d nach de	eihenfo er Kanto en Noten schlech- testen	
Zürich Bern Luzern Uri Schwyz	2280 4736 1125 150 470	17 21 10	36 35 27 21 29	24 34 35 42 33	$ \begin{array}{r} 6 \\ 12 \\ 15 \\ 25 \\ 15 \end{array} $	1 2 2 2 4	27 11 16 8 13	12 22 26 41 28	33 6 18 6 16	IV XXI XVI XXIII XIX	VIII XIX XX XXV XXII	III XX IX XXI XIII
Obwalden Nidwalden Glarus Zug Freiburg	133 114 268 178 989	22 28 26	34 38 39 39 37	42 31 24 29 29	8 9 8 6 9	$-\frac{1}{2}$	11 18 21 21 14	17 16 12 10 19	$\begin{array}{c} 4 \\ 10 \\ 21 \\ 22 \\ 5 \end{array}$	XX X1 X IX XVIII	XVI XIV X VI XVII	XXIV XVIII VI V XXIII
Solothurn Baselstadt Baselland Schaffhausen Appenzell ARh	732 327 497 287 . 397	53 20 40	39 31 39 35 41	26 15 33 20 31	6 1 8 5 5	$\begin{array}{c} 1\\ -\\ -\\ \overline{1} \end{array}$	22 43 16 30 16	11 3 16 8 12	17 35 10 24 16	VIII XV II XIII	VII I XV II XI	X II XIX IV XII
Appenzell IRh. St. Gallen Graubünden Aargau Thurgau	105 1570 699 1797 818	22 21	30 36 34 40 44	42 35 30 31 22	15 7 11 7 3	6 1 3 1	4 16 18 14 22	30 14 20 13 9	6 18 17 14 20	XIV	XXIII XIII XVIII XII IV	XXII VIII XI XIV VII
Tessin Waadt Wallis Neuenburg Genf	755 1916 811 822 411	29 9 31	28 41 24 36 34	40 25 38 27 21	16 5 26 5 4	3 - 3 1 1	11 22 6 25 30	27 10 36 12 9	12 10 4 12 38	XXII VI XXIV V III	XXI V XXIV IX III	XVI XVII XXV XV I
Primarschulort unbekannt	696	80	17	3		<u>- 1</u>	81	1	98			
Schweiz 2	23 083	25	35	30	9	1	19	17	17 8	Schweiz		
Davon												
Besucher höh. Schulen	4007	78			- -		68	-	Figure 1			
Und zwar von:												
SekSchulen Mittl. Fach-	2706	70	27	3	_		58					
schulen	353	96	4	<u>-17</u> 6	_		93	p- <u>11</u> -51				
Gymnasien	868		8	-		-	87	=				
Hochschulen Überdies mit au		100	-	-			99	- 1				
ländischem Primarschul-												
	19 35	36	31	23	8	2	33	18	16			

Anmerkung 1. Nicht geprüft wurden 154. Hievon waren 92 schwachsinnig, 42 taub, schwachhörig oder taubstumm, 7 blind, 7 sehr kurz- oder schwachsichtig, 1 epileptisch und 5 krank.

Anmerkung 2. Die Bedeutung der erteilten Noten ist folgende:

Lesen.

- Note 1: Geläufiges Lesen mit sinngemässer Betonung und nach Inhalt und Form richtige freie Wiedergabe.
- Note 2: Genügende mechanische Fertigkeit und befriedigende Beantwortung einzelner Fragen über den Inhalt des Gelesenen.
- Note 3: Ziemlich befriedigendes mechanisches Lesen und einiges Verständnis des Lesestoffes.
- Note 4: Mangelhafte Fertigkeit im Lesen ohne Rechenschaft über den Inhalt.
 - Note 5: Gar nicht lesen.

Aufsatz.

- Note 1: Kleinere schriftliche Arbeit nach Inhalt und Form ganz oder ziemlich korrekt.
 - Note 2: Weniger befriedigende Leistung mit kleinern Fehlern.
- Note 3: Schwach in Schrift- und Sprachform, doch noch verständlicher Ausdruck.
 - Note 4: Geringe, fast wertlose Leistung.
 - Note 5: Mangel jeglicher Fertigkeit im Schreiben.

Rechnen.

- Note 1: Fertigkeit in den 4 Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen (Dezimalbruch inbegriffen); Kenntnis des metrischen Systems und Lösung entsprechend eingekleideter Aufgaben.
- Note 2: Die 4 Spezies mit ganzen Zahlen, jedenfalls noch Kenntnis der Division, wenn Dividend und Divisor mehrstellige Zahlen sind; Rechnen mit den einfachsten Bruchformen.
- Note 3: Addition und Subtraktion von Zahlen bis 100000 und Division durch eine Grundzahl.
- Note 4: Fertigkeit in der Addition und Subtraktion im Zahlenraum bis 1000.
- Note 5: Unkenntnis im Zifferrechnen und Unfähigkeit, zweistellige Zahlen im Kopfe zusammenzuzählen.

Vaterlandskunde.

- Note 1: Verständnis der Karte der Schweiz und befriedigende Darstellung der Hauptmomente der vaterländischen Geschichte und der Bundesverfassung.
- Note 2: Richtige Beantwortung einzelner Fragen über schwierigere Gegenstände aus diesen drei Gebieten.
- Note 3: Kenntnis einzelner Tatsachen oder Namen aus der Geschichte und Geographie.
- Note 4: Beantwortung einiger der elementarsten Fragen aus der Landeskunde.
 - Note 5: Gänzliche Unkenntnis in diesen Gebieten.